

# **VEREINSSATZUNG DER BADMINTONGEMEINSCHAFT 1983 Kranenburg**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- I. Der Verein führt den Namen "Badmintongemeinschaft 1983 Kranenburg e.V."  
Der Verein hat seinen Sitz in Kranenburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die Pflege und Förderung des Badmintonsports und dient der sportlichen Kameradschaft.  
Daneben misst der Verein der jugendpflegerischen Arbeit besondere Bedeutung bei.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein wurde am 13. April 1983 gegründet und beantragt die schnellstmögliche Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- I. Dem Verein gehören als Mitglieder an:
  1. Aktive Mitglieder
  2. Passive Mitglieder
  3. Mitglieder unter 18 Jahren
  4. EhrenmitgliederAktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.  
Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- II. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- III. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, für einen bestimmten Zeitraum eine Aufnahmesperre anzuordnen.
- V. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsortes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen, Interessen und das Ansehen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und den Beitrag zu zahlen.
- III. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann wahlweise jährlich oder halbjährlich im Einzugsverfahren gezahlt werden.
- IV. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Den Mitgliedsbeitrag muss das Mitglied bis zum Ende des Halbjahres, in dem die Austrittserklärung erfolgt, entrichten. In Härtefällen sind Ausnahmen zulässig. Darüber entscheidet endgültig der Vorstand.
- III. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aus dem Verein ausschließen, wenn
  1. es mit der Zahlung von fälligen Beitragsteilen oder Umlagen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist,
  2. das Mitglied erheblich oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Gebote der Kameradschaft verstößt.
- IV. Der Ausschluss kann auf Zeit oder auf Dauer erfolgen. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss durch Einschreibe-Brief mitzuteilen.
- V. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

## **§ 6 Beitrag**

- I. Über die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
- II. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- III. Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- IV. Mehrere Mitglieder aus einer Familie können den ermäßigten Familienbeitrag beantragen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Schlichtungsausschuss

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kann als ordentliche und außerordentliche Versammlung einberufen werden. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit und ist für die Entscheidung über alle Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich möglichst bis zum 31. März durch den 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
- III. Der 1. Vorsitzende muss jeden Antrag, der sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen ist, auf die Tagesordnung setzen. Die Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- IV. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  1. der Vorstand diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
  2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

## **§ 9 Gegenstand der Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere die Berichte der Vereinsleitung und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan und tätigt die Wahlen.
- II. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  1. die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer,
  2. Die Entlastung des Vorstandes,
  3. Die nach der Satzung vorgesehenen Wahlen,
  4. Die Verabschiedung des Haushaltsplanes.

## § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Mitglieder unter 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, wohl aber das Recht auf Anwesenheit und Teilnahme an der Erörterung der Tagesordnung.
- II. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.
- III. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung nicht entgegenstehen.
- IV. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder sie zuvor beantragt hat.
- V. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- VI. Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- VII. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die von dem 1. Vorsitzenden geleitet wird, ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 11 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassenführer,
  4. dem stellvertretenden Kassenführer,
  5. dem Geschäftsführer,
  6. dem stellvertretenden Geschäftsführer,  
und sofern ein Vereinsjugendausschuss gewählt ist
  7. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
  8. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der neugewählte Vorstand sein Amt angenommen hat.  
Die Wiederwahl ist zulässig, Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.
- III. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so überträgt der Vorstand das Aufgabengebiet für den Rest der Wahlzeit entweder auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand hat neben der Leitung des Vereins und den sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben folgende Befugnisse:
  1. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  2. die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
  3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. die Einsetzung von Ausschüssen,
  5. alle Entscheidungen zu treffen, soweit die Vereinsinteressen davon berührt werden und eine Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung oder des Schlichtungsausschusses nicht besteht.
- II. Der 1. Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Kassenführer, den stellvertretenden Geschäftsführer, den stellvertretenden Kassenführer, in dieser Reihenfolge vertreten.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassenführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, folgende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen:
  1. Verweis,
  2. Anlagen-oder Spielverbot bis zu einem Jahr.
- V. Die Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen die Disziplinarmaßnahme kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einschreibebriefes schriftlich unter Angabe von Gründen Einspruch an den Schlichtungsausschuss zu Händen des Vorstandes eingelegt werden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet über den Einspruch endgültig.
- VI. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung erfolgt mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und kann in der nächsten Sitzung wieder neu eingebracht werden.

## § 13 Jugendsatzung

Gegenstand dieser Satzung ist die durch die Mitgliederversammlung gleichzeitig beschlossene Jugendsatzung, die dieser Satzung beigefügt ist.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dieser muss mit dem Hinweis auf die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung eingeladen werden. Für einen solchen Beschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- II. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes an die Verwaltung der Gemeinde Kranenburg zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 1 dieser Satzung übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Vereinsgründung vom 13. April 1983 in Kraft.

Kranenburg, den 02.07.2012

---

Christoph van Brackel

---

Stefanie Fockenberg